

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 10.06.2014	Drucksachen-Nr. 2014/111
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	30.06.2014
Kreistag	öffentlich	14.07.2014

Tagesordnungspunkt 1

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlingen;
Stellenzuwachs um eine 0,5-Stelle**

Beschlussvorschlag

**Einer auf zwei Jahre befristeten Stellenanhebung im Sozialen Dienst des Kreisjugend-
amtes um 0,5 Stellenanteile in TVS 14 wird zugestimmt.**

Sachverhalt

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 493) regelt in § 4 die Vorgehensweise bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach dem SGB VIII, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird.

Die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014 regelt in § 4 die Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Danach werden ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII abweichend von § 1 Absatz 1 der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie **in Obhut** genommen worden sind.

Die Zuteilung kann an eine andere untere Aufnahmebehörde erfolgen, sofern zwischen den beteiligten Aufnahme- und Ausländerbehörden und den berührten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierüber Einvernehmen besteht. Werden ausländische Kinder und Jugendliche nach Absatz 1 Satz 1 erstmals im Bezirk der unteren Aufnahmebehörde der Stadt Karlsruhe festgestellt, so werden sie, sofern es sich um Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG handelt, der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk im Anschluss an die Inobhutnahme eine Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII gewährt wird. Zuteilungen an eine untere Aufnahmebehörde sind auf die Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 anzurechnen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben muss jeder unbegleitete minderjährige Flüchtling, der in unserem Landkreis aufgegriffen wird, in Obhut genommen werden. Eine Weiterleitung an die Landeserstaufnahmestelle (LEA) in Karlsruhe ist nicht zulässig. Es erfolgt keine geregelte Verteilung dieser jungen Menschen auf alle Jugendämter in Baden-Württemberg. Die Grenzlandkreise, die von dieser Situation besonders betroffen sind, werden einseitig belastet. Wir erhalten zwar Kostenerstattung. Allerdings werden die zusätzlich anfallenden Personalkosten nicht berücksichtigt.

Anzahl der Hilfefälle beim Kreisjugendamt:

2011	3
2012	5
2013	16
2014 (Stand 10.6.)	20 (Stadtjugendamt 21 Fälle)

Die jungen Menschen kommen überwiegend aus Schwarzafrika, Afghanistan und Syrien.

Aktuell sind sämtliche Plätze und Notunterkünfte im Landkreis belegt. Stadt- und Kreisjugendamt suchen nach gemeinsamen Lösungen, wie die Anschlussunterbringung dieser jungen Menschen gesichert werden kann, damit die Notunterkünfte für neue Flüchtlinge freigelegt werden können.

In einem gemeinsamen Schreiben an den Ministerpräsidenten haben Herr Landrat Hämmerle und Herr Oberbürgermeister Burchardt auf die Dringlichkeit einer gerechten Zuteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge innerhalb Baden-Württembergs hingewiesen und um Unterstützung gebeten (Anlage 1).

Wir rechnen nicht mit einer schnellen Lösung und Entlastung der Grenzlandkreise. Die Bundespolizei erwartet einen deutlichen Anstieg der Flüchtlingszahlen in 2014. Wir müssen daher davon ausgehen, dass auch im Landkreis Konstanz die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge noch deutlich zunehmen wird.

Der Soziale Dienst ist mit diesen Fällen erheblich belastet, denn die jungen Menschen sind von traumatischen Erlebnissen geprägt, die ein intensives Betreuungssetting erfordern. Außerdem fehlen ihnen jegliche soziale und familiäre Bindungen bei uns, so dass tragfähige Netzwerke aufgebaut werden müssen. Die fallführenden sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen müssen erhebliche zeitliche Ressourcen aufbringen, um die erforderlichen Maßnahmen wie Altersfeststellung, gesundheitliche Abklärung, eine verlässliche sozialpädagogische Diagnostik und die Zusatzmaßnahmen zu initiieren, die den normalen Rahmen einer Sachbearbeitung sprengen.

Aufgrund der steigenden Fallbelastung und der Intensität der Fälle wird empfohlen, den Sozialen Dienst mit einer zusätzlichen 0,5-Stelle nach TVS 14, befristet für zwei Jahre zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach den Pauschalsätzen der KGSt belaufen sich die Kosten für eine 50 % Vollzeitstelle TVS 14 auf ca. 28.000 € pro Jahr.

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 23.5.2014